

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bavaria Film GmbH (Bavaria) für den Besuch der Bavaria Filmstadt Geiseltasteig und für VIP Produkte**

### **I. Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Besuch der Bavaria Filmstadt**

#### **1. Geltungsbereich**

Für den Besuch der Attraktion „Bavaria Filmstadt“, die von der Bavaria Film GmbH betrieben wird (nachfolgend „Bavaria“), gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt des Ticketkaufs gültigen Fassung.

#### **2. Eintrittspreise und Zugang zum Gelände der Bavaria**

Das Gelände der Bavaria darf nur mit gültigen Eintrittskarten an den gekennzeichneten Eingängen für Besucher betreten werden. Die Eintrittskarten sind während des Aufenthalts aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Eintrittskarten sind nur am Tage des Kaufs bzw. bei einem Online-Erwerb am Tage des gebuchten Termins gültig. Sie werden mit dem Verlassen des Geländes der Bavaria ungültig.

Bezüglich Gruppenbuchungen beachten Sie bitte die in Ziffer II geregelten Bedingungen.

Die gültigen Eintrittspreise (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer) entnehmen Sie dem Aushang an den Kassen oder unter [www.filmstadt.de](http://www.filmstadt.de). Alle Angaben beziehen sich auf den Stand der Drucklegung des Aushangs (siehe Datum). Bei eventueller Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer behalten wir uns eine entsprechende Anpassung der Preise vor. Ermäßigungen werden ausschließlich auf den regulären, nicht ermäßigten Eintrittspreis gewährt. Mehrfachermäßigungen werden nicht gewährt.

Personen, die unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss stehen, kann der Zutritt zum Gelände der Bavaria verweigert werden bzw. können diese des Geländes verwiesen werden. Ein Anspruch auf Erstattung des bezahlten Eintrittspreises besteht in diesen Fällen nicht. Der Konsum von Cannabis ist während des Aufenthalts auf dem Gelände der Bavaria nicht gestattet.

#### **2. Änderung des Programms**

Die Bavaria behält sich Änderungen des Programms und des Programmablaufs vor. Es bestehen keine Erstattungs- oder Ersatzansprüche, wenn einzelne Attraktionen nicht besichtigt werden können.

#### **3. Allgemeine Sicherheitsbestimmungen**

Das Gelände der Bavaria mit Ausnahme des Parkplatzes und des Eingangsbereiches der Filmstadt darf nicht ohne Begleitung durch Filmstadtpersonal betreten werden.

Die feuerpolizeilichen Vorschriften auf dem Gelände der Bavaria sind unbedingt zu beachten. Das Rauchen ist während der Führung durch die Filmstadt, im Waldgelände und während des 4 D Kinos nicht gestattet.

Besucher dürfen die Wege und Plätze nicht verlassen.

Der Besitz und das Tragen von gefährlichen Waffen oder gefährlichen Gegenständen (Pistolen, Messer, Ketten, Schlagringe etc.) auf dem Gelände sind nicht gestattet.

Den Anweisungen auf den Hinweistafeln, sowie den Anordnungen des Personals der Bavaria ist im eigenen Interesse Folge zu leisten. Das mutwillige Lärmen und der lautstarke Betrieb von elektronischen Geräten (z. B. Handies, Tablets, etc.) sind untersagt.

Hunde sind während der Filmstadt Führung, im Eingangsbereich sowie auf dem Parkplatz an der Leine zu führen, ggf. muss ein Maulkorb angelegt werden. In das 4 D Kino dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Bitte habt Verständnis, dass Kampfhunde und Kampfhundmixe gemäß der bayerischen Kampfhundverordnung nicht auf dem Filmstadt Gelände erlaubt sind.

Personen, die gegen eine allgemeine Sicherheitsbestimmung gemäß dieser Ziffer 3 verstoßen, können vom Gelände der Bavaria verwiesen werden. Ein Anspruch auf Erstattung des bezahlten Eintrittspreises besteht in diesen Fällen nicht.

#### **4. Benutzung der Spielplätze/Teilnahme an Filmszenen**

Die Benutzung von Spielgeräten, Spielwiesen und ähnlichen Einrichtungen sowie die Teilnahme an Film- und Action-Szenen („Mitmach-Stationen“) verlangt besondere Aufmerksamkeit und gegenseitige Rücksichtnahme. Bitte beachten Sie vor dem Besuch des 4 D Kinos die Mindestgröße und maximale Größe für die Teilnahme sowie die ausgehängten Sicherheitshinweise. Den Sicherheitshinweisen des Personals ist Folge zu leisten.

#### **5. Aufsichtspflicht**

Wir bitten alle Eltern, Lehrer, Begleitpersonen von Gruppen und sonstige Personen, welchen die Aufsichtspflicht übertragen wurde, ihre Aufsichtspflicht zu erfüllen, da wir sie nicht davon entbinden können.

#### **6. Schadensmeldung**

Alle Einrichtungen auf dem Gelände der Bavaria werden sorgfältig gepflegt und überwacht.

Soweit Sie während Ihres Aufenthaltes auf dem Gelände der Bavaria ohne Ihr Verschulden zu Schaden kommen, melden Sie den Schaden unverzüglich, in der Regel vor Verlassen des Geländes, an der Kasse. Melden Sie sich auch, wenn Grund zur Annahme besteht, dass ein Vorkommnis für einen späteren Schaden ursächlich sein könnte. Sofern Sie mögliche Schäden nicht in der vorgenannten Form melden, kann bereits aus diesem Grunde die Durchsetzung tatsächlicher Ansprüche erschwert werden.

In der Entgegennahme Ihrer Schadensmeldung ist ein Anerkenntnis zu Grund und Höhe des Schadens oder von Ansprüchen nicht verbunden. Dies bleibt einer gesonderten Prüfung der Bavaria vorbehalten.

#### **7. Werbung und Anbieten von Waren und Leistungen**

Jegliche Werbung und das Anbieten von Waren und Dienstleistungen auf dem Gelände der Bavaria und auf dem Parkplatz ist untersagt. Hiervon kann nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Bavaria abgewichen werden.

Ebenso ist die Durchführung von Meinungsbefragungen, Zählungen, genehmigungspflichtigen Versammlungen, etc. auf dem Gelände der Bavaria und dem Parkplatz untersagt.

#### **8. Aufnahmen von Besuchern**

In der Bavaria Filmstadt werden an einigen Attraktionen Film- und Fotoaufnahmen getätigt, die käuflich zum Eigenbrauch von Kunden und sonstigen Dritten erworben werden können. Unsere Mitarbeiter weisen explizit auf die Aufnahmen hin. Wenn Sie nicht wünschen, dass evtl. von Ihnen getätigte Aufnahmen später in der Öffentlichkeit verwertet werden, teilen Sie dies dem Mitarbeiter daraufhin umgehend mit.

Soweit es im Zuge von Berichterstattung durch die Presse oder bei geplanten Werbemaßnahmen durch die Bavaria zu Aufnahmen während ihres Besuches auf dem Gelände kommen kann, werden unsere Mitarbeiter Sie hierauf hinweisen. Bitte teilen Sie unseren Mitarbeitern umgehend mit, wenn Sie nicht wünschen, dass Aufnahmen von Ihnen angefertigt und ggf. veröffentlicht werden.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich auf einem aktiven Filmgelände befinden. Es kann jederzeit vorkommen, dass Film – oder Fernsehaufnahmen während Ihres Besuches erfolgen.

## **9. Hausrecht**

Das Hausrecht auf dem Gelände der Bavaria obliegt der Bavaria. Diese ist berechtigt, Personen, die gegen vorstehende Bestimmungen verstoßen oder ohne rechtmäßige Eintrittskarte auf dem Gelände der Bavaria angetroffen werden, vom Gelände zu verweisen. Ein Entschädigungs- oder Erstattungsanspruch, der vom Gelände verwiesenen Personen besteht nicht. Im Übrigen gilt die Gelände- und Hausordnung der Bavaria, die im Eingangsbereich der Filmstadt eingesehen werden kann.

## **10. Gewährleistungs- und Haftungsausschluss**

Die Haftung der Bavaria ist auf ihre vertragswesentlichen Pflichten beschränkt. Dies sind die Führung durch die Filmstadt und die Beachtung von Verkehrssicherungspflichten. Bei Kauf des Tickets Filmstadt Kombi kommt die Möglichkeit des Besuchs des 4 D Kinos hinzu. Werden weitere Hauptleistungen vereinbart, so gehören auch diese zu den vertragswesentlichen Pflichten.

Im Übrigen ist die Haftung der Bavaria wegen Verletzung sonstiger Pflichten, unerlaubten Handlungen und positiven Vertragsverletzungen oder Verschulden beim Vertragsschluss auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der Bavaria auch bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens beschränkt (z.B. kein entgangener Gewinn). Die Bavaria haftet in dem Umfang, wie ihr Verschulden im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

Alle Einschränkungen der Haftung gelten nicht, soweit es um die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit geht.

Die verschuldensunabhängige Haftung der Bavaria ist ausgeschlossen. Die Bavaria haftet insoweit nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

## **11. Vermittlerklausel**

In einigen Fällen vermittelt die Bavaria Zusatzleistungen von ihren Touristikpartnern außerhalb des Besuches der Bavaria Filmstadt. Der Vertrag über diese Zusatzleistungen kommt ausschließlich zwischen dem Besucher und dem Touristikpartner zustande. Bavaria haftet ausschließlich für die ordnungsgemäße Entgegennahme und Bearbeitung der Buchungen. Jegliche Haftung hinsichtlich der Durchführung der Zusatzleistung ist ausgeschlossen. Mängelanzeigen hinsichtlich dieser Zusatzleistungen sind ausschließlich an den Touristikpartner zu richten.

## **12. Hinweis zum Beschwerdeverfahren via Online-Streitbeilegung für Verbraucher (OS)**

Beschwerdeverfahren via Online-Streitbeilegung für Verbraucher (OS): <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Die Bavaria ist nicht bereit und nicht verpflichtet an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## **13. Formerfordernisse**

Nebenabreden, insbesondere solche, die den Leistungsumfang verändern, können ausschließlich einvernehmlich und in Textform (z.B. E-Mail) getroffen werden. Das gilt auch für eine Nebenabrede zu dieser Ziffer.

#### **14. Datenschutz**

Der Vertragspartner nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Bavaria die im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhaltenen personenbezogenen Daten ausschließlich zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses und zu betriebsinternen Zwecken verarbeitet und nutzt. Informationen zum Thema Datenschutz finden Sie unter [www.bavaria-film.de/ds-hinweise](http://www.bavaria-film.de/ds-hinweise).

#### **15. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, München. Erfüllungsort ist das Bavaria-Filmgelände in Geiselgasteig.

#### **16. Schlussbestimmungen**

Sind oder werden einzelne Bedingungen dieser AGB unwirksam, so bleibt davon die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen unberührt. Ungültige Bedingungen sind dann durch solche zu ersetzen, die dem gewünschten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bedingungen am nächsten kommen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland

## II. Allgemeine Geschäftsbedingungen für VIP Produkte

### 1. Geltungsbereich

Neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Besuch der Bavaria Filmstadt gem. Ziff. I finden ergänzend die nachfolgenden Bedingungen für Verträge über geschlossene Veranstaltungen, die für Eventkunden organisiert und durchgeführt werden, Geltung. Anderslautende oder zusätzliche Regelungen gelten nicht, soweit sie nicht gesondert im Angebot oder in der auf das Angebot Bezug nehmenden Leistungsbeschreibung festgelegt sind. Veranstaltungen mit öffentlichem Kartenverkauf werden von Bavaria Film GmbH („Bavaria“) nicht durchgeführt. Bei den im folgenden aufgeführten Veranstaltungen handelt es sich um Gruppenbuchungen, Kindergeburtstage und VIP-Veranstaltungen, Filmworkshops und das sog. „Filmende Klassenzimmer“.

### 2. Vertragsschluss

Für die Durchführung der Veranstaltungen wird die Bavaria dem Kunden ein Angebot in Textform (e-Mail oder Brief) und ggf. eine zusätzliche Leistungsbeschreibung vorlegen, aus denen Zeit, Ort, Art und Inhalt sowie der Preis der Veranstaltung hervorgeht. An ihr Angebot hält sich die Bavaria zwei Wochen gebunden, wenn keine andere Bindungsfrist angegeben ist. Mit der Annahme des Angebotes durch den Kunden in Textform (e-Mail oder Brief), die innerhalb der Bindungsfrist bei der Bavaria eingeht, kommt der verbindliche Veranstaltungsvertrag zustande. Der von Bavaria geschuldete Leistungsumfang ergibt sich aus dem vom Auftraggeber angenommenen Angebot in Verbindung mit einer etwaigen Leistungsbeschreibung in Textform, auf die das Angebot Bezug nimmt

Abweichend hiervon kann die VIP Tour online unter <https://www.filmstadt.de/feiern/exklusives-programm/vip-tour-buchung> gebucht werden. Sie erhalten eine Buchungsbestätigung per e-Mail.

### 3. Stornierung

Der Kunde hat das Recht, vor dem von ihm gebuchten Veranstaltungstermin ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten („Stornierung“). Im Falle einer Stornierung ist er verpflichtet, den nachfolgend genannten Prozentsatz von dem vereinbarten Gesamtpreis der Veranstaltung zu bezahlen („Stornogebühr“), es sei denn die Gründe für die Stornierung sind von Bavaria zu vertreten:

	ZEITPUNKT DER STORNIERUNG	STORNOGEBÜHR
<b>Gruppenbuchung</b>	Weniger als drei Werktage vor Veranstaltungstermin	50%
	Weniger als zehn Werktage vor Veranstaltungstermin	25%
<b>Kindergeburtstag und VIP-Veranstaltungen</b>	Weniger als drei Werktage vor Veranstaltungstermin	50%
	Weniger als zehn Werktage vor Veranstaltungstermin	25%
<b>Filmworkshop</b>	Weniger als vier Wochen vor Veranstaltungstermin	25%
	Weniger als zwei Wochen vor Veranstaltungstermin	50%

	Drei Werktage vor Veranstaltungstermin	75%
	Weniger als drei Werktage vor Veranstaltungstermin	100%
<b>Filmendes Klassenzimmer</b>	Weniger als zehn Werktage vor Veranstaltungstermin	100%

Für den Fall, dass der Bavaria aufgrund der Art und Vorbereitung der Veranstaltung durch die Stornierung nachweisbar ein Schaden entsteht, der höher ist als die vorgenannten Pauschalbeträge, bleibt die Geltendmachung des konkreten Schadens vorbehalten.

Sollten die Gründe für den Rücktritt von Bavaria zu vertreten sein, kann der Kunde zu jedem Zeitpunkt vor dem von ihm gebuchten Veranstaltungstermin kostenfrei vom Vertrag zurücktreten.

Der Rücktritt ist nur wirksam, wenn er mindestens in Textform (z. B. e-Mail) erfolgt und von Bavaria der Eingang bestätigt wird.

#### 4. Einbeziehung Dritter

Der Kunde ist ohne schriftliche Zustimmung der Bavaria nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Veranstaltungsvertrag ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder Veranstaltungsräume unterzuvermieten oder in sonstiger Weise Dritten zur Durchführung eigener Veranstaltungen zu überlassen.

#### 5. Haftung durch den Kunden

Der Kunde haftet gegenüber der Bavaria für alle Schäden und Verluste, die er oder seine Gäste in Veranstaltungsräumen und an deren Einrichtung oder sonst im Zusammenhang mit der Veranstaltung auf dem Bavaria-Filmgelände verursachen, es sei denn, dass weder der Kunde noch seine Gäste den Schaden zu vertreten haben. Soweit der Schaden darin besteht, dass Dritte berechnigte Ansprüche gegen die Bavaria geltend machen, kann Bavaria verlangen, dass der Kunde die Bavaria freistellt und die Ansprüche direkt gegenüber dem Dritten erfüllt

#### 6. Haftung durch Bavaria

Bavaria haftet für leichte Fahrlässigkeit nur, wenn wesentliche oder vertragstypische Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Im Übrigen ist die Haftung der Bavaria einschließlich des Verhaltens seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen wegen Verletzung sonstiger Pflichten, unerlaubter Handlungen und gemäß §§ 280, 281 BGB auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Der Ersatz mittelbarer Schäden wie z. B. entgangener Gewinn wird ausgeschlossen. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Verletzung des Körpers, Lebens, der Gesundheit, Freiheit oder sexuellen Selbstbestimmung, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bavaria oder einer entsprechenden Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Bavaria haftet ebenfalls nicht bei Schäden, für die eine Versicherung des Kunden besteht. Haben andere Ursachen an der Entstehung eines Schadens mitgewirkt, für die die Bavaria einzustehen hat, so haftet sie nur in dem Umfang, wie ihr Verschulden im Verhältnis zu den anderen Ursachen steht.

#### 7. Rechte

Bavaria bleibt Inhaberin sämtlicher Rechte (wie z.B. etwaiger Urheberrechte, Leistungsschutzrechte, Persönlichkeitsrechte, etc.) an Programmvorschlägen, Konzeptionen, Ideen, Bildern, Entwürfen, Fotos von Veranstaltungen, Prospekten, etc. Jegliches im Rahmen des Bavaria Filmworkshops entstehende Medienmaterial ist ausschließlich zur privaten und nicht kommerziellen Nutzung freigegeben.

Dem Kunden ist es untersagt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Bavaria die oben genannten Unterlagen und Informationen

- weiterzuentwickeln,
- zu bearbeiten (z.B. Teile von Konzeptionen herauszunehmen, andere Teile hinzuzufügen, prägende Merkmale und Elemente zu verändern oder neu zu gestalten, Dritte mit einer Bearbeitung zu beauftragen oder die Informationen und Unterlagen zu übersetzen oder übersetzen zu lassen),
- zu kommerziellen Zwecken zu vervielfältigen oder zu verbreiten. Hiervon ausgenommen ist eine Veröffentlichung von Fotos und ggf. entstandenem Medienmaterial auf Social Media Kanälen der Kunden.

## **8. Vertraulichkeit**

Der Kunde wird keine vertraulichen Informationen gegenüber Dritten offenbaren bzw. zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte zu anderen Zwecken als die Anbahnung und Durchführung der vertragsgegenständlichen Veranstaltungsnutzen. Unbeschadet dessen ist der Kunde berechtigt, die vertraulichen Informationen gegenüber Mitarbeitern und Vertretungsorganen zu offenbaren, soweit dies zur Erreichung des Vertragszweckes erforderlich ist und soweit diese Mitarbeiter bzw. Vertreter ihrerseits zur Vertraulichkeit verpflichtet werden.

„Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen über die Veranstaltung und den Geschäftsbetrieb der Bavaria, die dem Kunde in Zusammenhang mit dem vertragsgegenständlichen Auftrag offenbart werden, einschließlich der Konditionen des vertragsgegenständlichen Auftrags.

Ein etwaiger Verstoß gegen diese Pflichten berechtigt Bavaria zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.

Die Bestimmungen von Ziffer 8 gelten nicht für Vertrauliche Informationen, die (i) zum Zeitpunkt der Offenlegung der Öffentlichkeit zugänglich sind oder die nachfolgend Allgemeingut oder der Öffentlichkeit zugänglich werden, ohne dass dies auf einem Vertragsverstoß des Vertragspartners beruht, oder (ii) die vor Offenlegung bereits im rechtmäßig erlangten Besitz des Kunden waren, oder (iii) die der Kunde nach Offenlegung von dritter Seite erhält, soweit der Kunde nicht Kenntnis oder Grund zur Annahme hat, dass der Dritte im Bezug auf diese Informationen gegenüber Bavaria zur Vertraulichkeit verpflichtet ist, oder (iv) die von Bavaria gegenüber Dritten ohne Vertraulichkeitsverpflichtung offengelegt werden. Unbeschadet des voranstehenden ist der Kunde berechtigt, vertrauliche Informationen offenzulegen, soweit dies gesetzlich angeordnet ist.

## **9. Aufrechnung von Forderungen**

Der Kunde kann gegenüber Forderungen der Bavaria mit einer Gegenforderung nur aufrechnen oder ein Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

## **13. Schlussbemerkung**

Die Bavaria wünscht einen unbeschwernten und schönen Tag und viel Vergnügen beim Besuch der Bavaria Filmstadt.

Geiseltasteig, April 2024

Bavaria Film GmbH